



Fachempfehlung Nr. 16

26.04.2020

Vorläufiger Umgang mit Personalengpässen

Diese Fachempfehlung dient dazu, einen Handlungsrahmen zu geben, wie mit Personalengpässen umgegangen werden kann, die in Folge der Öffnung der Kindertagesbetreuungsangebote für die derzeitigen Zielgruppen entstehen können. Sie ist ausdrücklich kein mittel- oder langfristiger Handlungsrahmen.

Die Mindeststandards aus den Fachempfehlungen 3 und 15 sind zwingend einzuhalten. Dies sind insbesondere:

- Zur Gewährleistung der Aufsichtspflicht müssen mindestens zwei Beschäftigte anwesend sein.
- Eine dieser Beschäftigten muss eine Fachkraft sein, die die Leitung ausübt.
- In jedem Betreuungssetting muss mindestens eine Person des pädagogischen Personals (Fachkraft oder Ergänzungskraft) eingesetzt sein.
- Es muss sichergestellt sein, dass in der Einrichtung im u3-Bereich für bis zu fünf Kinder mindestens eine Person des pädagogischen Personals (Fachkraft oder Ergänzungskraft)
- und im ü3-Bereich für bis zu zehn Kinder mindestens eine Person des pädagogischen Personals (Fachkraft oder Ergänzungskraft) eingesetzt werden.

Empfohlen wird mit der Fachempfehlung 15, dass zusätzlich zu dem Personal gemäß der Mindeststandards eine weitere Aufsichtsperson in der Einrichtung anwesend ist.

Wenn in den Kindertageseinrichtungen nicht mehr genügend Personal vorhanden ist, um die Mindeststandards zu erfüllen, sollte in drei Stufen vorgegangen werden:

- Stufe 1: Reduzierung des Betreuungsbedarfes im Konsens mit den Eltern

- Stufe 2: Einsatz von trägerinternen oder trägerübergreifend verfügbarem Personal
- Stufe 3 Aussetzen der Betreuung durch den jeweiligen Träger und Sicherstellung des Betreuungsanspruches durch das Jugendamt

Stufe 1 Reduzierung des Betreuungsbedarfes im Konsens mit den Eltern

Zunächst sollte versucht werden, durch eine Reduzierung des Betreuungsbedarfs die Mindeststandards aufrechtzuerhalten. Dazu sollte der Dialog mit den Eltern gesucht und gemeinsam Möglichkeiten besprochen werden, ob und wie Betreuungsansprüche und/oder Betreuungszeiten ggf. reduziert oder anders gestaltet werden können. Lösungen können nur im Konsens gefunden werden. Die Eltern haben einen Betreuungsanspruch.

Es sollte unbedingt vermieden werden, dass dadurch Konflikte in den Einrichtungen entstehen oder verstärkt werden. Kann mit den Eltern kein Konsens gefunden werden oder bestehen Bedenken, dass ein solcher Versuch zu Konflikten führen oder solche verstärkt werden könnten, sollte zur nächsten Stufe übergegangen werden.

Stufe 2: Einsatz von trägerintern oder trägerübergreifend verfügbarem Personal

Auf der zweiten Stufe sollte versucht werden, trägerintern oder auch trägerübergreifend Personal für den Einsatz in der Kindertageseinrichtung zu gewinnen. Dies kann sowohl Personal aus anderen Kindertageseinrichtungen sein, als auch Personal aus anderen Bereichen der Kinder- und Jugend- oder der Eingliederungshilfe, dass gegenwärtig nicht eingesetzt wird. Dies kann sowohl pädagogisches Personal für die Sicherstellung der Mindeststandards sein, als auch Personal, dass für die Aufsicht eingesetzt wird.

Leitfragen für die Prüfung einer Umsetzung dieser Lösung sind:

- Ist ein Einbezug von externem Personal unter Berücksichtigung von Infektionsschutzaspekten (z.B. keine Springer, keine täglichen Wechsel, wenn möglich 14 Tage nicht in Betreuung eingesetzt) möglich?
- Kann für diesen Fall sichergestellt werden, dass die Kinder weiter auch bekannte Bezugspersonen (z.B. Fachkräfte, Ergänzungskräfte, Studierende in Praxiszeiten, Auszubildende, FSJler, Integrationshelfer) in der unmittelbaren Betreuung haben?

- Bei Einsatz von Personal aus anderen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe:
Ist das einsetzbare Personal geeignet, die Betreuung, bzw. die Aufsicht mit zu übernehmen?

Wesentlicher Leitgedanke bei der Prüfung sollte sein, ob den Kindern trotz für sie fremden Personals durch die Anwesenheit von Bezugspersonen das Gefühl gegeben werden kann, weiter in einem vertrauten Rahmen betreut zu werden.

Die Prüfung der Möglichkeiten ist unter Beteiligung der Fachberatung des Trägers sowie in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Landesjugendamt vorzunehmen.

Ein Einsatz von trägerinternem oder trägerübergreifendem Personal sollte auch mit Blick auf das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) geprüft werden. Denn mit dem SodEG wird nicht nur die notwendige Existenz der sozialen Dienstleister und Einrichtungen, die aufgrund der Corona-Pandemie ihren Tätigkeiten nicht nachkommen können sichergestellt, sondern auch die Möglichkeit eröffnet, ihre wertvollen Personalressourcen auch in anderen Bereichen zu nutzen. Für die Steuerung der Leistungen ist die Kommune zuständig. Es sollte sich daher an das örtliche Jugendamt gewendet werden.

Stufe 3 Aussetzen der Betreuung durch den jeweiligen Träger und Sicherstellung des Betreuungsanspruches durch das Jugendamt:

Wenn der Träger der Kindertageseinrichtung die Mindeststandards auch nach einem Versuch der Umsetzung von Stufe 1 und Stufe 2 nicht gewährleisten kann, ist die Betreuung in der Verantwortung des Trägers auszusetzen. In der Folge treten die Jugendämter in die Verantwortung ein, den Betreuungsanspruch zu erfüllen. Bei der Umsetzung dessen, sollten die Belange der Kinder vorrangig berücksichtigt werden (z.B. weitere gemeinsame Betreuung der Kinder, die bisher in der Einrichtung betreut wurden, wenn möglich Betreuung in der vertrauten Einrichtung). Zudem sollten Infektionsschutzaspekte berücksichtigt werden (z.B. keine Aufteilung einer größeren Gruppe auf verschiedene andere Betreuungssettings).

**Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**